Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof Nersingen

Die Gemeinde Nersingen betreibt auf Grundlage der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden, der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Nersingen und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Nersingen den Wertstoffhof und die Grüngutsammelstelle als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde Nersingen erlässt folgende Benutzungsordnung.

§ 1
Geltungsbereich, Hausrecht

1. Die Benutzungsordnung gilt für den Wertstoffhof Bgm.-Seißler-Straße 4, 89278 Nersingen.

2. Mit Betreten, Befahren erkennt der Benutzer die Betriebs- und Benutzungsordnung an.

3. Die Aufsicht auf dem Wertstoffhof hat das Betriebspersonal.

4. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus.

5. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Benutzer vom Wertstoffhof verwiesen werden.

§ 2
Zu- und Abfahrt

1. Die Verkehrswege innerhalb der Anlage sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit. Die Verkehrsregelung erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen der STVO.

§ 3
Berechtigte Benutzer, Abfallherkunft

1. Zur Benutzung des Wertstoffhofes sind berechtigt:
   - Grundstückseigentümer aus Nersingen oder Gleichgestellte,
   - zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter usw.) oder
   - deren Beauftragte,

   soweit sie dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

2. Anlieferer müssen sich auf Verlangen ausweisen. Das Betriebspersonal kann darüber hinaus verbindliche Angaben über den angelieferten Abfällen verlangen.

3. Angeliefert werden dürfen Abfälle zur Verwertung und bestimmte Abfälle zur Beseitigung, die von einem an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstück in Nersingen stammen.

§ 4
Verhalten auf dem Wertstoffhof und bei der Anlieferung

1. Die Abfälle müssen sortiert angeliefert oder nach Anweisungen des Betriebspersonals sortiert werden.

2. Die Abfälle, auch schwere und sperrige Abfälle, müssen von den Anliefernden selbst entladen und in die vorgesehenen Container oder sonstige Behältnissen eingebracht werden.

3. Verschmutzungen auf dem Wertstoffhof/Grüngutsammelstelle, die beim Entladen durch den Anlieferer entstehen, sind von diesem zu beseitigen.

4. Der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden. Nach der Anlieferung der Abfälle hat der Anlieferer die Einrichtung unverzüglich zu verlassen.

§ 5
Öffnungszeiten

1. Der Wertstoffhof hat folgende Öffnungszeiten:

Dienstag	10.00 – 12.00 Uhr
	16.00 – 18.00 Uhr
Freitag	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 15.00 Uhr

2. Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes geändert oder der Wertstoffhof geschlossen werden.
   Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang und Veröffentlichung.

3. Abweichend davon ist der Wertstoffhof an Heiligabend, Silvester und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
   Am Faschingsdienstag ist der Wertstoffhof nachmittags geschlossen.

§ 6
Annahmebedingungen und Abfallarten

1. Auf dem Wertstoffhof werden im Wesentlichen folgende Abfälle getrennt in haushaltsüblichen Menge angenommen:

   1.1 Altglas, Altpapier, Kartonagen, Altmetall, Speisefett, Speiseöl, Batterien, Elektrogeräte, Energiesparlampen, Flachglas, Handys, Leuchtstoffröhren, Tonerkartuschen.
   Die maximale Anliefermenge für Kartonagen und Altpapier beträgt max. 1 cbm/Tag.
   Bauschutt wird bis zu einer Menge von 0,5 cbm und Holz der Klassen I und II angenommen.

2. Auf der Grüngutsammelstelle wird holziger Grünabfall und Gras angenommen.

3. Änderungen seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes sind möglich.

§ 7
Verbote

1. Das Aussortieren, Herausnehmen und Mitnehmen von Abfällen ist verboten. Verstöße können angezeigt werden.

§ 8
Haftung

1. Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil der Gemeinde Nersingen, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Haftung der Gemeinde Nersingen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9
Ausnahmen

1. Die Gemeinde Nersingen kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zulassen.

§ 10
In Kraft treten

1. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt rückwirkend ab 01.03.2020 in Kraft.

Nersingen, 12.05.2020

Erich Winkler
Erster Bürgermeister